

Drucksache Nr.: 274/2009

Dezernat IV

Federführend: Eigenbetrieb
Stadtentsorgung

Anlagen:

Az.: 83;schl-reb

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	24.11.2009	N	zur Vorberatung
Stadtrat	15.12.2009	Ö	zur Beschlussfassung

**Änderung der Gebühren- und Beitragssatzung für die öffentliche
Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der in der Anlage vorgelegten Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Gebühren- und Beitragssätze für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vom 17.4.2001 wird zugestimmt.

Begründung:

In den Jahren 2002 bis 2009 wurden rd. 30 Mio. Euro in abwassertechnische Anlagen investiert. Davon allein 20 Mio. Euro in die Verbesserung der Abwasserreinigung und in die Sanierung und Modernisierung der Schlammbehandlung im Klärwerk. Hinzu kamen neben zahlreichen Kanalerneuerungen der Umbau der Kläranlage Geinsheim und der Bau des Beckensystems Ost in Mußbach.

Diese Investitionen bewirkten einen Anstieg der zu erwirtschaftenden Abschreibungen von damals rd. 2,5 Mio. Euro auf heute rd. 3,2 Mio. Euro. Hinzu kommt die Erhöhung der Zinsbelastung durch die Aufnahme von Darlehen und die Finanzierung über Kassenkredite. Im Bewusstsein der steigenden Aufwendungen wurde bereits zum 1.1.2008 die Schmutzwassergebühr um 0,14 Euro erhöht. Diese Erhöhung war im Hinblick auf die negativen Ergebnisse der Vorjahre lange überfällig. Sie reicht jedoch, wie der Ausblick auf die kommenden Jahre zeigt, nicht aus.

Für das Jahr 2009 wird ein negatives Ergebnis erwartet und dies wird bei gleichbleibender Ertragslage auch die kommenden Jahre so sein. Die Bildung von Rücklagen für die Substanzerhaltung und die Erwirtschaftung einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals, wie in § 11 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung gefordert, ist als Folge dieser Entwicklung auf absehbare Zeit nicht möglich.

Bereits seit Jahren sind wir bemüht, unsere Aufwendungen auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Mögliche Einsparpotentiale wurden und werden genutzt. Allerdings sind wir im Rahmen der Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe auch verpflichtet, einen einwandfreien Betrieb sicher zu stellen und Mittel für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebs zu erwirtschaften. In den kommenden Jahren werden wir verstärkt in die Erneuerung bzw. Sanierung unseres Kanalsystems investieren müssen, welches zum Teil über 80 Jahre alt ist.

Um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ESN zu erhalten, ist es deshalb notwendig, die Ertragssituation zu verbessern. Anhand der Gebührenkalkulation im Rahmen des Jahresabschlusses 2008 wird deutlich, dass sowohl die Schmutzwassergebühr als auch die Weinbauzusatzgebühr nicht der Höhe des Aufwands entsprechen. Eine Anhebung beider Gebühren ist aus Sicht der Werkleitung unerlässlich.

Die Verwaltung schlägt vor, die Schmutzwassergebühr um 0,15 Euro auf 1,80 Euro je Kubikmeter Abwasser zu erhöhen. Die Weinbauzusatzgebühr soll je nach Art der Vermarktung um 0,97 Euro (Flaschenwein), 0,74 Euro (Fasswein) und 0,45 Euro (Most) je 500 m² Weinbauertragsfläche bzw. je 750 l zugekauften Most oder Wein angehoben werden. Mit der Erhöhung der Weinbauzusatzgebühr wird außerdem einer Forderung des Rechnungshofes nach der Festsetzung einer kostendeckenden Gebühr Rechnung getragen.

Neustadt an der Weinstraße, 03.11.2009

Oberbürgermeister